

Inkrafttreten:	1. September 2009
Stand:	18. Februar 2011 ⁽¹⁾
Auskunft bei:	Rektoratskanzlei

WEISUNG

Orientierungssemester auf der Bachelor-Stufe

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

erlässt folgende Weisung:

Vorbemerkung

Wer an der ETH Zürich (ETH) in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist und wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen den Bachelor-Abschluss nicht mehr erreichen kann, wird aus dem Bachelor-Studiengang ausgeschlossen. Die betroffenen Studierenden haben nach dem Ausschluss zwei Möglichkeiten: sie verlassen die ETH (freiwilliger Austritt oder Exmatrikulation) oder sie wechseln in einen anderen ETH-Studiengang, sofern ein solcher Wechsel möglich ist⁽²⁾ und innerhalb der geltenden Fristen beantragt wird.

Da Bachelor-Studierende unmittelbar nach dem Ausschluss oft noch unschlüssig sind, welchen Weg sie einschlagen wollen, ermöglicht ihnen die ETH, ein weiteres Semester eingeschrieben zu bleiben. Damit gewinnen sie zusätzliche Zeit, sich neu zu orientieren, ohne den Studierendenstatus zu verlieren. Ein solches Semester wird „Orientierungssemester“ genannt.

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Weisung regelt das Orientierungssemester auf der Bachelor-Stufe an der ETH Zürich.

² Sie gilt nicht für die Master-Stufe, die Doktorats-Stufe und für die Programme der universitären Weiterbildung, einschliesslich der Studiengänge der didaktischen Ausbildung.

¹ Mit Änderungen vom 31.01.2011, in Kraft seit 18.02.2011. Die Revision erfolgte aufgrund neuer Bestimmungen der am 01.01.2011 in Kraft getretenen neuen Zulassungsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 310.5).

² Vgl. die diesbezügliche Weisung „Einschränkung der Studienwahl, Studiengangwechsel, Wiedereintritt in die ETH Zürich und Anrechnung von Studienleistungen“ die unter www.rektorat.ethz/directives elektronisch abrufbar ist.

Art. 2 Zweck

Studierende, die wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen aus einem Bachelor-Studiengang ausgeschlossen worden sind, können sich nach dem Ausschluss in ein Orientierungssemester einschreiben, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (vgl. die Bestimmungen nach Art. 4). Das Orientierungssemester räumt den Studierenden zusätzliche Zeit ein, sich neu zu orientieren, ohne den Studierendenstatus zu verlieren.

Art. 3 Zuordnung zu einem Bachelor-Studiengang und zuständiges Studiensekretariat

¹ Das Orientierungssemester ist nicht Bestandteil eines Bachelor-Studiengangs, aber es ist administrativ demjenigen Bachelor-Studiengang zugeordnet, von dem der betreffende Student/die betreffende Studentin ausgeschlossen worden ist.

² Für die administrativen Belange eines Studenten/einer Studentin im Orientierungssemester ist das Studiensekretariat jenes Bachelor-Studiengangs zuständig, aus dem der Student/die Studentin ausgeschlossen worden ist.

Art. 4 Einschränkungen

¹ Das Orientierungssemester steht nur Studierenden offen, die ohne Vorbehalt in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind und wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen aus dem Bachelor-Studiengang ausgeschlossen worden sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 2.

² Die Einschreibung in das Orientierungssemester ist nicht möglich für Studierende:

- a. die die maximal zulässige Studiendauer ausgeschöpft haben (Frist für die Beantragung des Bachelor-Diploms ist abgelaufen); *oder*
- b. deren Frist für die Anmeldung zu oder das Ablegen der Basisprüfung abgelaufen ist; *oder*
- c. bei denen eine wegen unehrlichen Handelns für nicht bestanden erklärte Leistungskontrolle den Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang zur Folge hat (Bezug: Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Disziplinarordnung ETH Zürich⁽³⁾); *oder*
- d. die wegen eines disziplinarischen Verstosses aus der ETH Zürich ausgeschlossen worden sind (Bezug: Art. 3 Abs. 1 Bst. e der Disziplinarordnung ETH Zürich).

Art. 5 Zeitpunkt und Dauer

¹ Als Orientierungssemester gilt dasjenige Semester, das unmittelbar auf die abgelegten Leistungskontrollen folgt, die zum Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang geführt haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 2.

² Solange ein Beschwerdeverfahren⁽⁴⁾ hängig ist bzw. noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, das den Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang zum Gegenstand hat, gilt ein eingeschriebenes Semester als reguläres Semester und nicht als Orientierungssemester.

³ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

⁴ Als Beschwerdeverfahren im Sinne dieser Weisung gelten sowohl das Rechtsmittel „Beschwerde“ (Rekurs) als auch die Rechtsbehelfe „Wiedererwägungsgesuch“ und „Annullierungsgesuch“.

³ Liegt bis zum „Endtermin Semestereinschreibung“ ein rechtskräftiges Urteil vor, so gilt das betreffende Semester als Orientierungssemester, sofern eine Semestereinschreibung vorgenommen wird.

⁴ Das Orientierungssemester dauert ein Semester. Eine Verlängerung um weitere Semester ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle eines hängigen Beschwerdeverfahrens zu Leistungskontrollen, die im Orientierungssemester abgelegt worden sind.

Art. 6 Semestereinschreibung, Schulgeld und Semesterbeiträge

¹ Für die Einschreibung in das Orientierungssemester gelten die an der ETH Zürich üblichen Modalitäten der Semestereinschreibung (Daten, Fristen usw.).

² Für das Orientierungssemester gelten bezüglich Schulgeld und Semesterbeiträge dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Semester.

Art. 7 Lerneinheiten belegen, Leistungskontrollen ablegen und Mitteilung der Studienresultate

¹ Die Studierenden dürfen im Orientierungssemester jene Lerneinheiten belegen und Leistungskontrollen ablegen, zu denen sie auch als Studierende des betreffenden Bachelor-Studiengangs zugelassen würden. Dies betrifft auch die Anzahl Versuche bei nicht bestandenen Leistungskontrollen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 2.

² Für Studierende im Orientierungssemester gelten insbesondere folgende Einschränkungen:

- a. sie dürfen keine Bachelor-Arbeiten verfassen;
- b. ihnen kann die Zulassung zu besonders betreuungsintensiven Lerneinheiten (Semesterarbeiten usw.) verwehrt werden;
- c. wenn sie eine Leistungskontrolle erstmals ablegen und nicht bestehen, so steht ihnen kein zweiter Versuch zu, falls nach dem Orientierungssemester die Exmatrikulation folgt;
- d. wenn sie aus irgendwelchen Gründen, auch wegen Krankheit oder Unfall, eine Leistungskontrolle nicht ablegen können, so steht ihnen kein weiterer Versuch zu, falls nach dem Orientierungssemester die Exmatrikulation folgt;
- e. die Leiterin der Studienadministration (Rektorat) ist befugt, in begründeten Fällen Anmeldungen zu Leistungskontrollen zu annullieren.

³ Die im Orientierungssemester erzielten Leistungen werden den Studierenden auf dem an der ETH Zürich üblichen Weg mitgeteilt. Die erworbenen Kreditpunkte können im Falle eines ETH-internen Studiengangwechsels im neuen Studiengang auf Antrag des zuständigen Departements angerechnet werden.

Art. 8 Leistungsüberblick

Es ist unzulässig, die im Orientierungssemester erzielten Leistungen in den sog. „Leistungsausweis ohne Abschluss“ zu integrieren. Für die entsprechenden Leistungen erstellt das zuständige Studiensekretariat auf Antrag der Studierenden einen aktuellen Leistungsüberblick.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Die Rektorin: Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach